

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1970

Nummer 51

Ghesch. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	15. 5. 1970	Verordnung zur Bildung eines gemeinsamen Amtsgerichts für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	392
630	6. 5. 1970	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	392
77	28. 4. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband	392
805	21. 5. 1970	Achte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	392
83	21. 5. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Behörden zur Durchführung des § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes	393

311

**Verordnung
zur Bildung eines gemeinsamen Amtsgerichts für
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-
sachen**

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Rees werden dem Amtsgericht Wesel zugewiesen.

(2) Die bei dem Amtsgericht Rees anhängigen Zwangs-versteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Amtsgericht Wesel über.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 392.

630

**Anderung
der Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Rheinland**

Vom 6. Mai 1970

Aufgrund der

§§ 6 Abs. 1, 7 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Land-schaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 6. Mai 1970 nach-stehende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Dezember 1963 beschlossen:

§ 16 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 19) in der Fassung der Ergänzung vom 5. 2. 1968 (GV. NW. 1968 S. 30) erhält folgenden Wort-laut:

„Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Fachausschuß für Rechnungsprüfung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Die vorstehende Änderung der Rechnungsprüfungs-ordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Dezember 1963 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Land-schaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 20. Mai 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— GV. NW. 1970 S. 392.

77

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband**

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Grün-dung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband vom 13. Mai 1959 (GV. NW. S. 105), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter den Worten „anzusehen, die“ die Worte „innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest einmal“ eingefügt,
2. in § 1 Buchstabe a werden die Worte „ableiten oder fördern“ durch die Worte „abgeleitet oder gefördert haben“ ersetzt,
3. in § 1 Buchstabe b wird das Wort „einleiten“ durch die Worte „eingeleitet haben“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 392

805

**Achte Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

Vom 21. Mai 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —) vom 5. September 1969 (BGBl. I S. 1593) sind

1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
2. für Entscheidungen über Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten
 - a) die Regierungspräsidenten,
 - b) der Arbeits- und Sozialminister, sofern sich die Leitung über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstreckt.

(2) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 der Acetylenverordnung sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 392.

83

**Verordnung
über die Bestimmung von Behörden zur Durchführung
des § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 21. Mai 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Für die Erfassung der den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins nach § 10 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vorbehaltenen Stellen sind zuständig

1. der Präsident des Landtags,
der Ministerpräsident,
die Landesminister und
der Präsident des Landesrechnungshofs
je für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie des Landesverbandes Lippe, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Sparkassen,
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Landesverband Lippe, die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die Sparkassen je für ihren Bereich.

(2) Vormerkstelle des Landes ist der Regierungspräsident in Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Behörden zur Durchführung des § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 334) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister

W e y e r

— GV. NW. 1970 S. 393

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck A Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.